

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie wurde von der Bundesrepublik das Gebiet mit der Nummer DE 5110-301 „Brölbach“ als FFH-Gebiet nach Brüssel gemeldet. Die Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde, hat nun das Unterschutzstellungsverfahren gemäß § 42a (1) LG zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales“ eingeleitet.

Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 764,3 ha und umfasst die Bröl und den Waldbrölbach innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises, einige Auenbereiche an diesen Bächen sowie ausgedehnte Laubwaldbestände südöstlich der B 478 zwischen den Ortsteilen Ruppichterath - Hänscheid und Hennef - Bröl.

In dem Gebiet kommen folgende FFH-Arten bzw. FFH-Lebensräume vor:

- Bachneunauge
- Flussneunauge
- Lachs
- Groppe

- Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Hainsimsen-Buchenwald
- Waldmeister-Buchenwald
- Stieleichen-Hainbuchenwald.

Der Entwurf der Verordnung und die Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes sind als **Anhang 1 – 3** beigefügt.

Erläuterungen:

Aus Sicht der Verwaltung sollen in die Stellungnahme des Kreises folgende Anregungen und Bedenken aufgenommen werden:

Die Verwaltung regt an, die südwestliche Abgrenzung des Gebietes dahingehend zu ändern, dass hier der Teilbereich der Bröl, der derzeit im geplanten Naturschutzgebiet Siegaue liegt, in die Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales“ mit hinein genommen wird.

Begründung: Für die Bröl werden andernfalls in Zukunft drei verschiedene Rechtsgrundlagen gelten: Der Mündungsbereich südlich der Ortslage Hennef – Müschmühle liegt aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 19.12.1985 im Bereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes 9 „Hennef – Uckerather Hochfläche“; daran angrenzend gilt auf einer Strecke von ca. 500 m (Luftlinie) die NSG-VO „Siegaue“ bis kurz vor die Ortslage Hennef - Bröl und für die restliche Strecke bis zur Kreisgrenze die NSG-VO „Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales“.

Von Seiten des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft wird geltend gemacht, dass die Neueinleitung von Niederschlagswasser in die Vorfluter weiterhin gewährleistet sein muss, da es sich bei der Bröl und den Waldbrölbach um Hauptvorfluter handelt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Gebiet zwei Altlastenstandorte im Altlasterkataster erfasst sind (ehem. Papierfabrik Geldmacher und stillgelegter Teilbereich der HUWIL-Werke) und hierfür Untersuchungs- und Sanierungspflichten bestehen. Daher soll im Verordnungstext darauf hingewiesen werden, dass sich die Ver- und Gebote nicht auf Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 4 (3) BBodSchG erstrecken.

Seitens des Mitglieds eines örtlichen Geschichtsvereins wurde gebeten, unter § 7 („Nicht betroffene Tätigkeiten“) folgenden Punkt aufzunehmen:

„Durchführung von Besichtigungen historischer Bodendenkmäler (z.B. Ringwallanlagen) im Rahmen fach- und sachkundiger Führungen durch Geschichtsvereine“.

Zu diesem Zweck ist das Betreten von Holzrückewegen erforderlich. Es befinden sich mehrere Ringwallanlagen im geplanten Schutzgebiet. Das Anliegen des Vereins ist es, deren besiedlungsgeschichtlich interessanten Besonderheiten durch maximal eine Führung pro Monat (ggfs. nach vorheriger Anmeldung bei der ULB) interessierten Laien und Fachleuten nahe zu bringen. Dieses Anliegen wird seitens der Verwaltung für berechtigt gehalten.

Der Verordnungsentwurf wird in der Sitzung des Landschaftsbeirats am 08.09.04 vorgestellt und erörtert. Aufgrund dessen kann es noch zu weiteren Anregungen oder Änderungsvorschlägen kommen. Diese werden dann dem Umweltausschuss als Tischvorlage zur Kenntnis gegeben.